

29. TAGUNG
Straßburg, 20.-22. Oktober 2015

Kampf gegen die wachsende Armut von Frauen: die Verantwortung der Gemeinden und Regionen

Empfehlung 381 (2015)¹

1. Der Europarat unterstützt aktiv den Gedanken eines Rechts auf Schutz vor Armut, insbesondere durch seine Revidierte Europäische Sozialcharta, auf der Grundlage der Überlegung, dass Armut nicht ein Problem der davon betroffenen Menschen, sondern ein Problem der gesamten Gesellschaft ist. Es lässt sich aber nicht leugnen, dass Armut verschiedene Bereiche der Gesellschaft in unterschiedlicher Weise trifft. Untersuchungen der letzten Jahrzehnte zur Armut haben gezeigt, dass ein allumfassendes Vorgehen, das alle in Frage kommenden Dimensionen berücksichtigt, unerlässlich ist. Es ist entscheidend, die vielfachen Dimensionen von Armut zu berücksichtigen, um Lösungen zu entwickeln, die an die besonderen Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen wie etwa Frauen und Kinder angepasst sind.

2. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PVER) machte 2007 die Mitgliedsstaaten darauf aufmerksam, dass Armut vor allem Frauen treffe, und regte an, praktische Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um diese Entwicklung aufzuhalten. Die Versammlung schlug ferner Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut vor und forderte 2011 mit Entschließung 1800 und Empfehlung 1963, vor Ort den Ursachen weiblicher Armut auf den Grund zu gehen.

3. In seiner Stellungnahme "Sicherung der Menschenrechte in wirtschaftlichen Krisenzeiten" (2014) empfahl der Menschenrechtskommissar den Mitgliedsstaaten, die Auswirkungen von Sozial- und Wirtschaftspolitik und Haushaltskürzungen auf die Menschenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter zu prüfen, um die Gleichstellung aller zu fördern und für alle ein bestimmtes Maß an sozialem Schutz zu bewirken.

4. Derzeit trifft die Krise als Erstes die Frauen, da sie sozial und wirtschaftlich verletzlicher als Männer sind. Sie sind stärker von Armut betroffen, weshalb sie sich bei der Nahrungsbeschaffung, auf dem Wohnungsmarkt, im Bildungsbereich und im Gesundheitswesen besonders schwer tun. Dadurch fühlen sie sich ihrer Lebensgrundlage beraubt, was dazu führt, dass sie nicht in den vollen Genuss ihrer Menschenrechte kommen, seien es bürgerliche, soziale, kulturelle oder politische Rechte. Frauen hängen weit mehr als Männer von der Arbeit der öffentlichen Behörden auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene ab. Dieser Umstand rechtfertigt zu Genüge, die Möglichkeiten der Gemeinden und Regionen zur Bekämpfung weiblicher Armut zu prüfen.

5. Der Kongress bejaht die Politik des Europarats zur Gleichstellung der Geschlechter und ist sich der Verantwortung der Gemeinden und Regionen zur Gewährleistung der Menschenrechte und zur Bekämpfung nachteiliger Auswirkungen der Wirtschaftskrise bewusst. Er betont deshalb die Notwendigkeit festzustellen, welche Arten kommunaler und regionaler Politik zur Armut der weiblichen Bevölkerung beitragen. Dieser Versuch, den Dingen auf den Grund zu gehen, ist der erste

¹ Diskussion und Annahme durch den Kongress am 21. Oktober 2015, 2. Sitzung (Siehe Dokument [CG/2015\(29\)9FINAL](#), Begründungstext), Berichterstatter: Jean-Louis TESTUD, Frankreich (L, EPP/CCE).

Schritt herauszufinden, welche Maßnahmen erforderlich sind, um Armut auf kommunaler und regionaler Ebene zu bekämpfen und nach verfügbaren Mitteln zu suchen, um die Rechte der Frauen in Krisenzeiten insbesondere durch die Herausstellung guter Beispiele zu schützen.

6. Angesichts obiger Ausführungen und im Blick auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage von Frauen fordert der Kongress der Gemeinden und Regionen die Mitgliedsstaaten des Europarats auf :

a. bei der Ausgestaltung allumfassender Wirtschaftspolitik systematisch die möglichen Folgen für die Menschenrechte und insbesondere die sozialen und wirtschaftlichen Rechte von Frauen in Übereinstimmung mit den vom Europarat verabschiedeten Richtlinien zur Gleichstellung der Geschlechter zu berücksichtigen;

b. bei Entscheidungen über Sozialausgaben die möglichen Folgen für die Sozialhilfe auf kommunaler Ebene zu berücksichtigen;

c. die Erhebung statistischer Daten zur Messung unzureichenden Einkommens von Frauen zu erwägen sowie ein bestimmtes Maß an sozialem Schutz oder universelle Regeln für ein (nicht auf Beiträgen beruhendes) Mindesteinkommen festzulegen und somit die wirtschaftlichen Situation von Frauen zu verbessern;

d. ihre gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick darauf zu überprüfen, dass der Einzelne soziale und wirtschaftliche Rechte in Anspruch nehmen kann, um so die Situation von Frauen zu stärken, die oft als alleinerziehende Mütter für die Kinder sorgen müssen;

e. kommunale und regionale Maßnahmen in diesem Bereich zu unterstützen und bei der Ausarbeitung und Verwirklichung von Maßnahmen sowie bei der Bereitstellung der Mittel, die für die entsprechenden Programme auf kommunaler und regionaler Ebene erforderlich sind, eine Vorgehensweise zu wählen, die alle Verwaltungsebenen einbezieht.